



Schiedsrichterkollegium des Steirischen Fußballverbandes

A 8020 Graz, Herrgottwiesgasse 134

Wolfgang Eckhardt, Obmann
Vorsitzender der Kommission für SR-Wesen

Graz, am 2. Jänner 2022

An alle
Kolleginnen und Kollegen
des Steirischen Schiedsrichterkollegiums

Betrifft:
Informationen zur Covid-19-Situation und Aufnahme/Fortsetzung des Spielbetriebs

Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden gesetzlichen COVID-Bestimmungen und in Abstimmung mit dem St.F.V. ergeht folgende Information:

Der Steirische Fußballverband hat in seiner Vorstandssitzung am 20.12.2021 beschlossen, im Frühjahr den Spielbetrieb unter strikter Einhaltung der aktuellen COVID-Bestimmungen wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen, wobei die Klassenreferenten und Vereine ihre bestmögliche Unterstützung im Hinblick auf eine entsprechend konsequente Kontrolle und Umsetzung der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zugesichert haben.

Alle Mitglieder des SR-Kollegiums, insbesondere die aktiven Schiedsrichter*innen, sind dabei ebenso gefordert, für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs zu sorgen, speziell bei der Beachtung der jeweiligen Zutrittsbestimmungen zu diversen „Zusammenkünften“.

Diese gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der korrekten Auslegung diverser Begriffe (Zusammenkünfte, 2G, usw.) sind auf der Homepage des Sozialministeriums zu finden:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Der ÖFB und der St.F.V. verlautbaren stets die aktuellen Richtlinien auf der Homepage bzw. erfolgt eine zusätzliche Information per Intramail und über den wöchentlichen „Newsletter“ des St.F.V. Die Anmeldung hierzu wird dringend empfohlen und kann über die Homepage des St.F.V. erfolgen:

<https://stfv.fussballoesterreich.at/st/Start/Newsletter-Anmeldung-1.html>

Was es aufgrund der aktuellen COVID-Maßnahmen ab sofort zu beachten gilt
(auszugsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Zutritt zu „Zusammenkünften“ (also jegliche Veranstaltung, sei es „indoor“ oder „outdoor“, darunter fallen ua. alle Fußballspiele, Gebietsversammlungen, sonstige Schulungen, Laufbewerbe, Regeltest):

- **Ausschließlich und ausnahmslos** nur bei Vorhandensein eines „**2G-Nachweises**“.
Die Verantwortung über die Kontrolle auch im Hinblick auf eine eventuell notwendige behördliche Anmeldung einer Veranstaltung trägt der Verantwortliche der Zusammenkunft/Veranstaltung (Verein, Gebietsleiter, Referent, ...)

Abmeldungen (z.B. bei Nichterfüllen des 2G-Nachweises, oder auch bei sonstigen Gründen):

- unter **Eigenverantwortung** hat dies jeder Kollege bzw. jede Kollegin selbst zeitgerecht im Online-System oder bei Unterschreitung der 14 Tage-Frist ausnahmsweise telefonisch bzw. per E-Mail beim Besetzungsreferenten vorzunehmen (kurzfristige Verhinderung). Diesbezüglich erging bereits am 8. November 2021 eine Mitteilung auf der Homepage.

Spielleitungen/Teamfahrten:

- Kollegen*innen, die den erforderlichen 2G-Nachweis nicht erbringen, sind daher auch nicht zu besetzen. Sollte es entgegen obiger Vorgangsweise doch zu einer (nicht erlaubten) Besetzung oder einer nicht möglichen Spielleitung kommen (Zutritt zur Sportanlage wird verweigert), trägt der betroffene SR bzw. SRA hierüber die Verantwortung und es wird gemäß § 69 der ÖFB-Disziplinarordnung ein Verfahren eingeleitet.
- **Teamfahrten:** Sind nur möglich, wenn der erforderliche 2G-Nachweis bei allen Teammitgliedern vorliegt. Dies ist gegenseitig vor Antritt der Teamfahrt zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zutritt zur Sportanlage möglich ist.

Verfügbarkeit/Qualifikation/Beobachtungen: Die mangelnde Verfügbarkeit, insbesondere jener SR, die sich in der Qualifikation befinden, ist bei der Erstellung der Qualifikation entsprechend zu berücksichtigen, d.h., dass eine vom SR verschuldete Nichtbesetzung (darunter fallen auch die vorhin angeführten Gründe) und dadurch ein Nichterreichen der notwendigen Anzahl von Beobachtungen eine Wertung nicht möglich macht, ist seitens des Qualifikationsausschusses im Hinblick darauf zu überprüfen, inwieweit grundsätzlich ein Verbleib in der Qualifikation möglich sein wird.

Dies betrifft sinngemäß auch jene Kollegen*innen in Bezug auf die jeweilige Leistungsklasse, die an jenen Spieltagen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, die typischer Weise als Pflichttermin jeder Klasse/Liga anzusehen sind.

Diese geplante Vorgangsweise wurde vom Qualifikationsausschuss am 27.10.2021 beschlossen und vom Vorstand des St.F.V. am 20.12.2021 zugestimmt bzw. bestätigt.

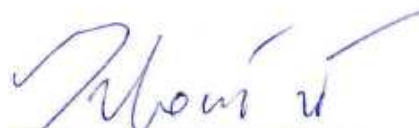
Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Mitglieder der SR-Kommission sind sich bewusst, dass diese Regelungen und Maßnahmen nicht auf ungeteilten Zuspruch stoßen, jedoch haben wir uns selbstverständlich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu halten, wie es auch unsere Aufgabe ist, als Organisation des St.F.V. den Spielbetrieb bestmöglich zu unterstützen und zu ermöglichen.

Sollten sich die gesetzlichen Maßnahmen ändern, werden wir unsere Vorgangsweisen entsprechend anpassen und über die Homepage die erforderlichen Informationen verlautbaren.

Es bleibt zu hoffen, dass wir gemeinsam diese für alle belastende COVID 19-Pandemie baldigst meistern werden und ich bedanke mich im Namen des Steirischen Fußballverbandes, sowie im Namen der Schiedsrichter-Kommission, aber ganz besonders persönlich für euer Verständnis und eure Unterstützung auf dem Weg zurück zur Normalität.

Mit kollegialen Grüßen



Wolfgang Eckhardt, Obmann

FdRdA:

Johann Hechtl

Regel-, Schulungs- und Prüfungsreferent